

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägerkorps oder in der Schußmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von Jahren Monaten
 einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie
 (bezw. im Landjägerkorps oder in der Schußmannschaft) von

mithin nach einer Gesamtdienstzeit von
 ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von M. Pf. monatlich.

N. N., den 18

(Stempel.)

Alter: Jahre.

(N^o des Civilversorgungsscheins.)

(N^o der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)
